

Rahmenvertrag für Flugmodell-Haftpflicht-Versicherung

Inhalt

INHALT DES DECKBLATTS	2
Versicherungsschein-Nr.: 0600-19525, Nachtrag Nr. 35	2
Versicherungsnehmer:	2
Rahmenbedingungen	2
GRUNDLAGE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES:.....	3
VERSICHERUNGSUMFANG	3
- Halter-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 2.1 EA 01.....	3
GELTUNGSBEREICH	3
DECKUNGSSUMME	3
BEITRAGSABRECHNUNG.....	3
Der Beitrag ist wie folgt zu entrichten:.....	4
VERSICHERUNGSSTEUER	4
Anlage 1 - Besondere Vereinbarungen zur Flugmodell-Haftpflicht-Versicherung Aeroclub NRW e.V....	5
I. Umfang des Versicherungsschutzes	5
II. Ausschlüsse	6
III. Vereinbarungen im Schadenfall	6

INHALT DES DECKBLATTS

Rahmenvertrag für Flugmodell-Haftpflicht-Versicherung

Versicherungsschein-Nr.: 0600-19525, Nachtrag Nr. 35

Versicherungsnehmer:

Aeroclub NRW e.V.
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg

Rahmenbedingungen

Beginn der Versicherung: 01.01.2020, 12.00 Uhr MEZ

Ablauf der Versicherung: 01.01.2021, 12.00 Uhr MEZ

Tag der Änderung: 01.01.2020, 12.00 Uhr MEZ

Ausstellungstag: 18.12.2019 ND

Beitragszahlungsweise: Jährlich

Vertragsdauer: Der Vertrag endet mit dem Ablauf der Versicherungsperiode ohne Kündigung, sofern nicht vorher eine Verlängerung über den Ablauftermin hinaus vereinbart wird.

Art der Versicherung: Halter-Haftpflicht-Versicherung für Flugmodelle für den Aeroclub NRW e.V.

Nachtragsgrund: Vertragsverlängerung per 01.01.2020, 12 Uhr, zu den auf den folgenden Seiten aufgeführten Konditionen um weitere 12 Monate,

GRUNDLAGE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES:

Grundlage des Vertrags sind der Antrag bzw. die vom Versicherungsnehmer oder seinem Vertreter gegenüber der EURO-AVIATION Versicherungs-AG abgegebenen Anzeigen über Gefahrumstände sowie die beigegefügt

- Luftfahrt-Haftpflichtversicherungsbedingungen für Luftfahrzeughalter und Luftfrachtführer EA 01, 11/08
- Ausschlussklausel für Asbest EA 2488

und die Besonderen Vereinbarungen und Bestimmungen dieser Anlage, die den gedruckten Bedingungen und den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vorausgehen.

VERSICHERUNGSUMFANG

- Halter-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 2.1 EA 01

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des Aeroclub NRW e.V. aus dem Halten, Besitz und Betrieb von Flugmodellen aller Art sowie die Bedienung dieser Flugmodelle mit den dazu gehörenden Fernsteuerungsanlagen durch alle berechtigten Personen sowie der Gebrauch von Startwinden für Segelflugmodelle sowie Schleppflüge. Der genaue Umfang des Versicherungsschutzes ist in Anlage 1 festgelegt.

Wird auf nicht genehmigungspflichtigem Gelände geflogen, besteht Versicherungsschutz nur, wenn die jeweils gültigen Richtlinien und Bestimmungen eingehalten werden.

Die Teilnahme an Wettbewerben und an öffentlichen Veranstaltungen ist eingeschlossen.

GELTUNGSBEREICH

Weltweit ohne USA und US-Territorien.

DECKUNGSSUMME

Die Deckungssumme beträgt

EUR 1.500.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall.

Ein versichertes Mitglied kann eine erhöhte Deckungssumme von

EUR 4.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall besonders vereinbaren.

BEITRAGSABRECHNUNG

Der Jahresbeitrag beträgt EUR 15,00 incl. Versicherungssteuer je Mitglied.

Ist die erhöhte Deckungssumme von EUR 4.000.000,00 vereinbart, beträgt der Jahresbeitrag EUR 22,00 incl. Versicherungssteuer je Mitglied.

Der Jahresfestbeitrag für die Versicherungsperiode 01.01.2020 bis 01.01.2021 richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder.

Bei Vertragsabschluss beträgt die Versicherungssteuer in der Bundesrepublik Deutschland 19%.

Der Beitrag ist wie folgt zu entrichten:

Spätestens Anfang März erfolgt die erste Abrechnung basierend auf den bis spätestens Ende Februar gemeldeten Mitgliederzahlen. Dieser Beitrag ist spätestens bis zum 15.04. zu entrichten.

Zum Ende des Versicherungsjahres erfolgt dann die Endabrechnung für die in der Zeit vom 01.03. bis 31.12. noch gemeldeten Mitglieder.

VERSICHERUNGSSTEUER

Versicherungssteuer wird auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen erhoben und vom Versicherer abgeführt, soweit dieser zur Abführung verpflichtet ist.

Werden von der deutschen und/oder einer oder mehrerer ausländischen Steuerbehörde(n) die Bemessungsgrundlagen, die der vom Versicherer berechneten Versicherungssteuer und ähnlichen Abgaben zugrunde liegen, steuerrechtlich abweichend bewertet und wird deshalb der Versicherer für die Abführung von Versicherungssteuer oder ähnlicher Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer die erforderlichen Informationen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer die nach zu entrichtenden Beträge.

Hamburg, den 14. Januar 2020

Anlage 1 - Besondere Vereinbarungen zur Flugmodell-Haftpflicht-Versicherung Aeroclub NRW e.V.

I. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht der gemeldeten Mitglieder eines Vereines im Aeroclub NRW und Einzelmitglieder im Aeroclub NRW aus dem privaten und vereinsmäßigem (nicht gewerblichen) Halten, Besitz und Betrieb von funkferngesteuerten, nicht autark operierenden Flugmodellen aller Art mit einer Startmasse von bis zu 150 kg (einschließlich Modellzeppeline, Modellballone, Modellflugzeuge mit Pulsortriebwerk, Turbinen und Gasturbinen-Antrieb sowie Drehflüglermodelle, Lenkdrachen und nicht funkferngesteuerten Modelle).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Nutzung von sogenannten UAV's (Unmanned Aerial Vehicle) oder Drohnen bis zu einer Startmasse von maximal 5 kg, soweit diese ferngesteuert und nicht autark operierend im Sichtbereich des Steuerers (Piloten) betrieben werden. Für Flugmodelle über 5 kg gilt der Versicherungsschutz nur, wenn zusätzlich die Aufstiegs Genehmigung und die Zulassungen erteilt worden sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften der zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen, wonach sämtliche Auflagen und Genehmigungen erforderlich sind, um den Versicherungsschutz zu erhalten.

Ebenfalls erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Verwendung einer Minikamera in Verbindung mit einer Videobrille (FPV); hierbei muss jedoch immer ein zweiter Pilot bereit stehen, der bei Ausfall oder Störung dieser Steuerungsart das Flugmodell übernehmen und konventionell nach Sicht steuern kann.

Zudem muss die Nutzung im Rahmen der geltenden Gesetze geschehen und darf insbesondere nicht gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen Dritter (u.a. Recht am eigenen Bild, das allgemeine Persönlichkeitsrecht) verstoßen.

Bei Modellen mit Raketenantrieb gelten ein Treibsatz von maximal 50 g und eine Startmasse von maximal 50 kg als Obergrenzen.

Es besteht ferner auch Versicherungsschutz bei "Probeläufen von Modellmotoren", sofern diese Probeläufe auf dem Modellfluggelände in einem abgesicherten Bereich unter Aufsicht des Flugleiters und in direktem Zusammenhang mit dem beabsichtigten Flugbetrieb dieses Modells stehen.

Wird auf nicht genehmigungspflichtigem Gelände geflogen, besteht der Versicherungsschutz nur, wenn die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und behördlichen Genehmigungen und Auflagen eingehalten werden.

II. Ausschlüsse

Das Abwerfen von Gegenständen aus oder von Flugmodellen ist nicht versichert.

Nicht versichert ist die gewerbliche Nutzung von Flugmodellen. Jegliche Schäden aufgrund vorsätzlicher und/oder fahrlässiger Verletzung von Datenschutzrechten Dritter sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

III. Vereinbarungen im Schadenfall

Bei allen Schadensfällen ist umgehend das Büro des Aeroclub NRW zu informieren, welches den Schaden nach kurzer Prüfung auf Deckungsschutz an die EURO-AVIATION Versicherungs-AG oder die Maklerfirma Peter H. Braasch in Hamburg weiterleitet. Die Eintrittspflicht der Versicherung wird bei jedem gemeldeten Schadenfall erneut geprüft.

Achtung: Bei Schadensfällen alle beschädigten oder zerstörten Sachen (z.B. Flugmodelle) aufbewahren, da diese zu Prüfzwecken angefordert werden können. Beschädigte Gegenstände dürfen deshalb erst nach Freigabe durch die Euro-Aviation-Versicherungs-AG entsorgt werden.

Alle entstandenen Schäden werden nach Prüfung durch den Aeroclub NRW und Euro-Aviation Versicherungs-AG, ob sie dem Grunde und der Höhe nach berechtigt sind, beglichen.

Bei allen Schäden an Flugmodellen, die reguliert worden sind, behält sich die Euro-Aviation-Versicherungs-AG das Recht vor, das zerstörte Material in Eigentum zu übernehmen.